

Satzung des Vereins Bogensport Sagittarius Hornburg

Mit den Änderungen vom 05.10.2020

Mit den Änderungen vom 04.03.2022

Im Rahmen der Übersichtlichkeit wird in der Satzung die männliche Form verwandt.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen:	Bogensport Sagittarius Hornburg
Der Verein hat seinen Sitz in:	Hornburg, Gemeinde Schladen-Werla
Das Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Der Verein wurde am 29.02.2020 gegründet und trägt, sobald die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht vorgenommen wurde, den Zusatz e.V.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- geordnete Sport- und Spielübungen im Bogensport
- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Wettkämpfen
- Förderung der Jugendarbeit
- Förderung des gemeinschaftlichen Vereinslebens

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen bilden Aufwandsentschädigungen (z. B. Teilnahme an notwendigen Tagungen o.ä.),

Übungsleiterpauschalen und Auslagen. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 SEXUALISIERTE GEWALT

Bogensport Sagittarius Hornburg e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 4 AUFGABEN

Die vorrangigen Aufgaben des Vereins sind:

- Pflege und Ausbau des Breiten- und des Leistungssports
- Die Ausbildung der Mitglieder und Teilnahme an Sportwettkämpfen
- Ausrichtung von Sportwettkämpfen
- Beschaffung, Pflege und Erhalt von Sportgeräten und Sportanlagen & Förderungen des Behindertensports.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Die Mitgliedschaft in zweckdienlichen Verbänden wird angestrebt und in der Vereinsordnung geregelt.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein führt als Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- fördernde Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung und Vereinsordnungen anzuerkennen und den Verein und seine Ziele zu fördern. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und spätestens drei Monate vorher schriftlich zu erklären ist
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung

diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat

- durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

☐ wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen ☐
wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder ☐
wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern.

- durch Tod des Mitgliedes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Vereinsauszeichnungen nicht weitergetragen werden. Die aus der bis dahin bestehenden Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen bleiben dadurch unberührt. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben aktives und passives Wahlrecht. Näheres regelt § 9 der Satzung.

Jedes ordentliche Vereinsmitglied verpflichtet sich Arbeitsstunden gemäß der Allgemeinen Vereinsordnung abzuleisten. Sollten diese nicht geleistet werden, kann der Verein finanzielle Ersatzleistungen fordern.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 DER VORSTAND

Der geschäftsführende Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands bzw. durch den 1. und den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Es gibt einen erweiterten Vorstand aus bis zu sieben Personen. Hierzu gehören der Schriftführer und der Jugendsprecher.

In den geschäftsführenden Vorstand können Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewählt werden.

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Ausnahmen regelt die Allgemeine Vereinsordnung.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Mit schriftlicher Zustimmung des zu Wählenden kann dieser auch in Abwesenheit gewählt werden.

Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzungen besteht bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Satzungsänderungen werden vom Vorstand vorbereitet und in der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgeschlagen.

§ 9 AUFNAHMEGEBÜHR UND JAHRESBEITRÄGE

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus:

- dem allgemeinen Jahresbeitrag zur Deckung der satzungsgemäßen Aufwendungen des Vereins und zur Entrichtung der Beiträge an Verbände
- einmaligen Sonderzahlungen bis zur maximalen Höhe des Jahresbeitrages zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorsitzende oder ein Vertreter leiten die Versammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher per Brief oder E-Mail zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassenwarts
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
- Festsetzung der Fälligkeit und Höhe des Jahresbeitrages

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von Kassenprüfern
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Vereinsordnungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Über die Versammlung hat der Schriftführer oder ein Vertreter eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich oder per E-Mail bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Mündlich gestellte Anträge zu Beginn der Mitgliederversammlung können durch einfache Mehrheit zur Abstimmung zugelassen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).

Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (s. § 5). Die Versammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden.

Außerordentliche Versammlungen finden auf Einladung des Vorstandes statt oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse wie den ordentlichen zu.

§ 11 KASSENPRÜFER

Es gibt zwei Kassenprüfer, die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die gewählten Kassenprüfer haben den Mitgliedern über die buchhalterische Richtigkeit der Kassenführung und die zweckmäßige Verwendung der Mittel auf der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Kassenprüfer können drei Jahre in Folge gewählt werden.

§ 12 VEREINSORDNUNGEN

Allgemeine Vereinsordnung

Der Vorstand legt eine Vereinsordnung vor und schlägt sie der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

Beitragsordnung

Der Vorstand legt eine Beitragsordnung vor und schlägt sie der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

Jugendordnung

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

Organe der Vereinsjugend sind:

a) der Jugendvorstand

b) die Jugendversammlung

Der Jugendsprecher ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Der Vorstand beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit Platzordnungen.

(Bogensportplatz-Ordnung, Parcours-Regeln, u.a.)

Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

Die aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung, sondern ergänzen diese. Sie sind für die Mitglieder verbindlich.

§ 13 DATENSCHUTZ

Der Vorstand beruft einen Datenschutzbeauftragten.

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung ☐ Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten

- Löschung seiner Daten nach Beendigung seiner Mitgliedschaft

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Beschluss, den Verein Bogensport Sagittarius Hornburg aufzulösen, kann nur in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Hierzu ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Erlöschen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schladen- Werla, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde bei Gründung des Vereins in Hornburg am 29.02.2020 beschlossen und tritt mit Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Die Satzung ist ab sofort gültig.